

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 16.11.2011 gemäß § 41 Abs. 1 NHG die nachfolgende Ehrenordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossen. Die Ehrenordnung tritt mit dem Tage ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ehrenordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover kann Persönlichkeiten, die sich wesentliche Verdienste um die Wissenschaft oder um die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erworben haben, Ehrungen verleihen.

§ 1 Ehrenpromotion

¹Die Fakultäten können nach Maßgabe ihrer Promotionsordnung im Benehmen mit dem Senat den Doktorgrad ehrenhalber verleihen. ²Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied, Angehörige oder Angehöriger der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein.

§ 2 Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren

¹Auf Vorschlag des Senats ernennt das Präsidium Persönlichkeiten, die sich hohe Verdienste um die Förderung von Wissenschaft oder Kunst erworben haben, zu Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. ²Die zu Ehrenden dürfen nicht Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein.

§ 3 Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger

¹Auf Vorschlag des Senats ernennt das Präsidium Persönlichkeiten, die sich hohe Verdienste um die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erworben haben, zu Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürgern der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. ²Die zu Ehrenden dürfen nicht Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein.

§ 4 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) ¹Auf Vorschlag einer Fakultät bestellt das Präsidium mit Zustimmung des Senats Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. ²Diese müssen wissenschaftlich ausgewiesen und geeignet sein, an der Erfüllung der Aufgaben der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mitzuwirken. ³Sie sollen mindestens 10 Semester an Universitäten gelehrt haben und dürfen nicht Mitglieder der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein.

(2) Das Präsidium kann im Einvernehmen mit der Fakultät die Bestellung widerrufen, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor ihrer oder seiner Lehrtätigkeit an der Leibniz Universität nicht mehr regelmäßig in angemessenem Umfang nachgeht.

§ 5 Gottfried Wilhelm Leibniz-Medaille

¹Das Präsidium kann an Persönlichkeiten, die nicht Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind, eine Gottfried Wilhelm Leibniz-Medaille als Verdienstmedaille der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleihen. ²Durch die Verleihung der Gottfried Wilhelm Leibniz-Medaille sollen besondere Verdienste um die folgenden Bereiche geehrt werden:

- Besondere Verdienste um die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit erheblicher Außenwirkung
- Als Würdigung und Förderung wichtiger Beziehungen mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen

³Die Gottfried Wilhelm Leibniz-Medaille sowie eine Ehrenurkunde werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover überreicht.

§ 6 Verfahren für die vom Senat verliehenen Ehrungen

(1) Über Ehrungen nach § 2 und § 3 beschließt der Senat der Universität nach folgendem Verfahren:

1. Alle Mitglieder des Senats, des Präsidiums sowie die Dekanate sind berechtigt, Vorschläge für zu ehrende Persönlichkeiten einzubringen.
2. ¹Über die Vorschläge wird in nichtöffentlicher Sitzung des Senats beraten und entschieden. ²Das Verfahren ist vertraulich durchzuführen.
3. ¹Nach eingehender Würdigung der Verdienste der oder des Vorgeschlagenen wird in geheimer Abstimmung darüber entschieden, ob ihr oder ihm die Ehrung zuteil werden soll. ²Der Beschluss hierüber bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder.

(2) ¹Die zu ehrende Persönlichkeit wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten über den Beschluss nach Abs. 1 Nr. 3 informiert und darf davor nicht über das Verfahren unterrichtet werden. ²Die Ehrung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten durch Überreichung einer Ehrenurkunde vollzogen.

§ 7 Bekanntmachung

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover führt an allgemein zugänglicher Stelle eine gut sichtbare Tafel, auf der die durch eine Ehrenpromotion, als Ehrensensatorinnen, Ehrensensatoren, Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürger geehrten Persönlichkeiten mit dem Jahr ihrer Ehrung namentlich verzeichnet sind.

§ 8 Aufhebung von Ehrungen

¹Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover kann unbeschadet der Regelung gem. § 4 Abs. 2 durch das Präsidium aufgrund eines mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums gefassten Beschlusses, das über die Ehrung zu entscheiden hat, eine Ehrung aufheben,

- wenn sich erweist, dass die für die Ehrung geltenden Voraussetzungen nicht gegeben waren oder
- wenn ein Verhalten des oder der Geehrten offenbar wird, das geeignet ist, das Ansehen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zu beschädigen.

²Die Regelungen der §§ 48, 49 VwVfG finden im Übrigen Anwendung.

§ 9 Frühere Ehrungen

Für Ehrungen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung vorgenommen worden sind, gelten § 7 und § 8 entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschluss des Senats mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit dem Tage ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.